

Laibacher Diöcesanblatt.

Nr. 11.

Inhalt: I. Decretum Urbis et Orbis ddo. 1. Augusti 1879. — II. Das allg. bürgerl. Gesetzbuch und die sogenannten siebenbürgischen Ehen. (Schluß.) — III. Unterbringung von Findlingen in die Landpflege. — IV. Die selige Gemma von Gurk. — V. Konkursber-
lautbarung. — VI. Chronik der Diözese.

1879.

I.

DECRETUM

URBIS ET ORBIS.

Docet Ecclesiasticus eos laudandos, qui in generatione sua gloriosi fuerint; singulari igitur honoris ritu colendi Sancti Joachim et Anna, qui Immaculatam Virginem Deiparam quum genuerint, gloriosissimi equidem fuere: *De fructu ventris vestri*, ut ipsos alloquitur Damascenus, *cognoscimini; pie enim et sancte in humana natura vitam agentes filiam Angelis superiorem, et nunc Angelorum Dominam edidistis.* (Or. I. de Virg. Mariae Nativ.). Quum itaque filiorum gloria parentes coronet, nil mirum si Ecclesia et a primaevis temporibus praecipuo cultu ac religione prosequuta sit Sanctum Patriarcham Joachim ejusque beatam conjugem Annam: hos siquidem Ecclesiae Patres insignibus exornarunt laudibus, ac penes Fideles eo crevit veneratio-
nis exhibitae, ut in ipsorum honorem templa extracta fuerint, et piae Sodalitates erectae. Immo et Christiani Principes non semel supplicibus votis institerunt apud Romanos Pontifices ut solemniori cultu Sancti Deiparae Parentes honorarentur. Piissimis votis libenti animo Romani Pontifices annuerunt, validissimum rati eorundem fore patrocinium apud Deum et potissimum per eorum filiam Caeli Reginam, cultum a Christifidelibus tributum non modo sua auctoritate firmaverunt, verum etiam peculiaribus privilegiis condecorarunt.

Quoniam vero hisce luctuosissimis temporibus divina misericordia factum est ut quo magis Christianus populus divino auxilio atque caelesti solamine indigeret, eo amplioribus clarificata sit honoribus Beatissima Virgo Maria atque ipsius cultus nova incrementa acceperit: hinc novus splendor ac recens gloria, qua beatissima filia refulsit, et in felicissimos parentes redundaret oportuit. Quare pluribus in Dioecesis, Sede Apostolica annuente, horum Sanctorum festa solemniori pompa ac ritu celebrata sunt, ad obtinendam praecipue familiarum concordiam et tranquillitatem;

immo non defuere Sacrorum Antistites qui ejusdem ritus elevationem per universum orbem ab eadem Apostolica Sede haud semel efflagitaverint.

Haec autem omnia animo recolens Sanctissimus Dominus Noster LEO PAPA XIII, quo suae praesertim devotionis erga Sanctum Joachim, ejus nomine ipse gloriatur, et quod *Praeparatio Domini* interpretatur, conspicuum exhibeat testimonium, confisus fore ut illius aucto cultu, patrocinium quoque validius persentiat Ecclesia, motu proprio mandavit ut per praesens Decretum Sacrorum Rituum Congregationis, Festum Sancti Joachim, Dominica infra Octavam Deiparae Assumptionis occurrens, nec non Festum Sanctae Annae, cum ipso in eodem honore sociatae, diei 26 Julii affixum, a ritu duplici majori ad ritum Duplicis secundae classis eleventur, ac sub tali ritu in Calendario universae Ecclesiae deinceps inscribantur. Die 1 Augusti 1879.

Loco † Sigilli.

D. CARD. BARTOLINIUS S. R. C. PRAEFECTUS.

PLACIDUS RALLI S. R. C. SECRETARIUS.

II.

Das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch und die sogenannten siebenbürgischen Ehen.

(Schluß von Nr. 9, Seite 74.)

Wenn die Barbara Maria G. und Karl H. von Geburt aus ungarische Staatsgenossen gewesen, und wenn deren Ehe von den ungarischen Gerichten getrennt, und wenn dann Anton N. als österreichischer Staatsangehöriger die Barbara Maria G. geheiratet hätte, so würde wohl kaum das Bedenken aufgetaucht sein, daß die zwischen ihnen nach evangelischem Ritus Augsburgischer Konfession in Wien eingegangene Ehe eine rechtsungültige sei. Der Zweifel ist nur dadurch entstanden, daß die Barbara Maria G., als eine Oesterreicherin von Geburt aus, einen zweiten Mann heiratete, während sie von ihrem ersten Gatten Karl H. bloß von Tisch und Bett geschieden worden war. Es will jedoch hier übersehen werden, daß zwischen dem Zeitpunkte, wo Barbara Maria G. ihre erste Ehe mit Karl H. am 8. Jänner 1870 einging, und jenem Zeitpunkte, wo sie am 16. Oktober 1875 ihre zweite Ehe mit Anton N. schloß, eine Reihe von Thatsachen eingetreten ist, welche ihre persönliche Fähigkeit zu Rechtshandlungen wesentlich anders gestaltet haben, als es vor und am 8. Jänner 1870 der Fall gewesen ist. Hält man an der Anschauung fest, daß die persönliche Fähigkeit der Barbara Maria G. durch die inzwischen eingetretenen Thatsachen, von denen weiter unten die Rede sein wird, keine Aenderung erlitten: dann ist das erstrichterliche Urtheil begründet und ihre Ehe mit Anton N. ist ungültig. Kommt man hingegen zu der Ansicht, daß ihre persönliche Fähigkeit eine andere geworden, dann erscheint das erstrichterliche Urtheil in den Punkten 3 und 4 unbegründet, und es muß diese ihre zweite Ehe als gültig angesehen und aufrecht erhalten werden. Diese Thatsachen sind nun folgende: 1. Mit dem Bescheide des k. k. Bezirksgerichtes in B. vom 16. Juli 1873 Z. 15753, wurde die einverständliche Scheidung von Tisch und Bett mit ihrem Gatten Karl H. genehmigt; 2. mit dem Erlasse der k. k. Bezirkshauptmannschaft in B. vom 20. Juli 1875 Z. 19829, wurde Namens der k. k. Statthalterei bestätigt, daß dem Austritte der in B. heimatsberechtigten Barbara Maria G. aus dem österreichischen Staatsverbande kein Hinderniß im Wege stehe; 3. mit dem Dekrete des Stadtrathes in Klausenburg in Siebenbürgen vom 31. August 1875 Z. 5497, wurde sie in Anhoffung, daß ihr in Folge des an das königlich ungarische Ministerium unterm 27. August 1875 Z. 5381, erstatteten Berichtes die ungarische Staatsbürgerschaft verliehen werden wird, auf Grund des §. 14 des Gesekartikels 18 vom Jahre 1871 in den Gemeindeverband der freien königlichen Stadt Klausenburg in der Weise aufgenommen, daß sie den auf die Treue dieser Stadt üblichen Eid schwört und die Eidesgebühr einzahlt; 4. mit dem Dekrete des Stadtrathes der genannten Stadt vom 10. September 1875 Z. 5678, wurde die Barbara Maria G. verständigt, daß ihr in Folge Erlasses des königlich ungarischen Ministeriums vom 6. September

1875 Z. 44157, die ungarische Staatsbürgerschaft verliehen worden ist, und es wurde ihr die Staatsbürgerschafts-Urkunde des Königreiches Ungarn mit dem Bedeuten zugestellt, daß die Bedingung, unter der sie in den Gemeindeverband der Stadt Klausenburg aufgenommen worden, zwar erfüllt ist, daß sie aber noch den vorgeschriebenen Staatsbürgerschafts-Eid zu leisten habe; 5. mit dem Dekrete des ungarischen Ministeriums vom 5. September 1875 Z. 44157, wurde ihr das Indigenat des Königreiches Ungarn verliehen; 6. mit dem Erlasse des Stadtrathes der königlichen Stadt Klausenburg vom 1. September 1875 Z. 5497, wurde Barbara Maria G. verständigt, daß sie in die Reihe der Bürger dieser Stadt aufgenommen, und daß sie an demselben Tage den Eid der Treue der Stadt geleistet hat. Hiemit ist auch die ad 5 gesetzte Bedingung der Wirksamkeit der vorbezo-genen Indigenats-Urkunde erfüllt. Barbara Maria G., geschiedene H. ist daher zweifellos am 1. September 1875 ungarische Staatsbürgerin geworden (Hofanzleidekrete vom 23. Februar 1833, Polit. G.-S., Seite 61 B, und Z.-G.-S. Nr. 2595; dann vom 1. März 1833, Polit. G.-S., Seite 61 B, Z. 2597 Z.-G.-S.). Mit diesem Momente hat sie auch aufgehört, österreichische Staatsbürgerin zu sein. Es haben daher von diesem Tage angefangen die österreichischen Gesetze aufgehört, ihre persönliche Fähigkeit zu Rechtsgeschäften, daher auch zur Eingehung der Ehe zu beeinflussen, weil der §. 4 allg. bürgerl. Gesetzb. auf Fremde keine Beziehung hat, indem der §. 34 allg. bürgerl. Gesetzb. die persönliche Fähigkeit der Fremden zu Rechtsgeschäften nach den Gesetzen des Ortes beurtheilt, denen der Fremde vermöge seines Wohnsitzes u. s. w. unterliegt, welche Gesetze hier zweifellos die königlich ungarischen Gesetze sind. Die Barbara Maria G. trat am 24. Juli 1875 zur unitarischen Kirche unter gleichzeitigem Austritte aus der katholischen Kirche über. Diese Kirche ist eine gesetlich inartikulierte Religionsgenossenschaft in Ungarn und wurde auch durch den §. 14 des Gesetzartikels 43 vom Jahre 1868 neuerlich in ihrer Wirksamkeit unberührt aufrechterhalten. Sie ist gleichberechtigt mit der katholischen Kirche, und Barbara Maria G. wurde auch in das Verzeichniß der Mitglieder dieser gesetlich anerkannten und gleichberechtigten Religionsgenossenschaft eingetragen. Das Kolozs-Dobokaer christliche Untergericht hat mit dem Urtheile vom 24. August 1875 die Ehe der Barbara Maria G. mit Karl H. aufgelöst und selbe zur Abschließung einer neuerlichen Ehe zugelassen. Dieses Urtheil wurde am 11. September 1875 vom Obergerichte des unitarischen Religionsstatus bestätigt. Hiemit war ihre Ehe mit Karl H. aufgelöst, weil nach §. 8 des Gesetzartikels 53 vom Jahre 1868 alle nach dem Uebertritte erfolgten Handlungen des Uebergetretenen nach den Dogmen jener Kirche zu beurtheilen sind, zu welcher er übergetreten ist, und es sind die Prinzipien der von ihm verlassenen Kirche für ihn nicht mehr bindend. Daß das Kolozs-Dobokaer Untergericht und das Obergericht des unitarischen Religionsstatus zu dem fraglichen Spruche berechtigt waren, beweisen die von dem k. k. Justizministerium dem k. k. Oberlandesgerichte mit den Erlässen vom 31. Mai 1878 Z. 7062 und 1. Juli 1878 Z. 9020 übersendeten Aktenstücke. Das k. k. Justizministerium hat in seinem Erlasse vom 31. Mai 1878 Z. 7062 noch angeführt, daß das königlich ungarische Justizministerium bemerkt hat, daß nach den in Ungarn bestehenden Gesetzen das Urtheil des unitarischen Kirchenrathes als geistlichen Obertribunals zu Klausenburg, mittelst welchem die Trennung der Barbara Maria G. von ihrem Gatten Karl H. ausgesprochen wurde, in Ungarn nicht angefochten und außer Kraft gesetzt werden kann; 7. mit der persönlichen Fähigkeit, eine neue Ehe einzugehen, hat die Barbara Maria G. am 14. September 1875 die unitarische Kirche verlassen und ist zur evangelischen Kirche Augsburgischer Konfession übergetreten und hat am 16. Oktober 1875 vor dem delegirten protestantischen Pfarrer Augsburgischer Confession in Wien den gleichfalls zu dieser Kirche am 3. Oktober 1875 übergetretenen Anton N., nach in Klausenburg und Z. vorhergegangener Proklamation, gehehlicht. Der evangelische Pfarrer Georg K. in Wien deponirte, daß er gar keinen Anstand genommen, diese Brautleute zu trauen, da sich Barbara Maria G. mit dem ungarischen Indigenatszeugnisse ausgewiesen, obwohl sich dieselbe ihm nicht als eine ledige Person vor der Trauung dargestellt hat. Es liegt ferner durch die amtlichen Erklärungen des Pfarrers K. vom 10. Juli 1875 Z. 111 und des Pfarrers Maday, ddto. Klausenburg vom 11. Juli 1875 Z. 107, erwiesen vor, daß die Trauung des Anton N. und der Barbara Maria G. nur im Delegationswege stattfand; diese in Wien eingegangene Ehe muß daher so angesehen werden, als ob sie in Ungarn abgeschlossen worden wäre. Anton N. hat die Barbara Maria G. nicht als österreichische, sondern als ungarische Staatsangehörige geheiratet. Als solche und als Katholikin war sie rechtsgiltig von ihrem ersten Gatten getrennt und ausdrücklich befähigt worden, eine neue Ehe einzugehen. Anton N. war zur Zeit der Eingehung der Ehe mit Barbara Maria G. Katholik; es war aber die Barbara Maria G. eine ledige Person, weil sie nach den Gesetzen ihres Heimatlandes von ihrem früheren Gatten rechtmäßig getrennt und zu einer neuen Ehe für befähigt erklärt worden war. Wie schon gesagt, muß die zwischen Anton N. und Barbara Maria G. in Wien abgeschlossene als in Ungarn eingegangen angesehen werden, sonst hätte der königlich ungarische Justizminister auch gar nicht bemerken können, daß diese Ehe in Ungarn nicht angefochten zu werden vermag. Ist dieses der Fall, so tritt der §. 37 Allg. bürgerl. Gesetzb. ein. Es hat hier ein Unterthan dieses Staates mit einer Fremden im Auslande die Ehe,

beziehungsweise ein Rechtsgeschäft abgeschlossen, daher die Frage der Gültigkeit dieser Ehe nur nach den in Ungarn bestehenden Gesetzen beantwortet werden kann und beantwortet werden darf; und da alle hiezu berufenen Organe des Königreiches Ungarn und insbesondere der königlich ungarische Justizminister bestimmt erklärt haben, daß hier eine gültige Ehe vorliegt, darf auch dieser Spruch von den österreichischen Gerichten nicht angezweifelt werden, weil letztere sich sonst eine Judikatur über Rechtsverhältnisse anmaßen würden, die der Beurtheilung der österreichischen Gerichte völlig entrückt sind. Der §. 111 allg. bürgerl. Gesetzb. kann daher ebensowenig wie das Hofdekret vom 26. August 1814 Z. 1099, und jenes vom 17. Juli 1835 Z. 61 Z.-G.-S., im vorliegenden Falle, ohne nicht mit den §§. 4, 34 und 37 allg. bürgerl. Gesetzb. in Widerspruch zu gelangen, in Anwendung gebracht werden. Für die Barbara Maria G. existirten diese Gesetze nicht, als sie am 16. Oktober 1875 ihre Ehe mit Anton N. einging. Ihre persönliche Fähigkeit zur Eingehung ihrer Ehe war und konnte durch diese Gesetze nicht beschränkt sein, und es kann auch gewiß nicht behauptet werden, daß durch ihre Rückkehr in die österreichischen Staaten das in diesen Gesetzen definirte, für sie übrigens gar nicht dagewesene Hinderniß des Katholicismus wieder aufgelebt sei. Der §. 111 allg. bürgerl. Gesetzb., sowie die vorcitrirten Gesetze behandeln aber auch einen von dem vorliegenden ganz verschiedenen Fall. Es handelt sich hier nicht um eine Ehe zwischen katholischen Personen oder um eine Ehe, wo zur Zeit deren Eingehung ein Theil katholisch gewesen. Denn beide Theile waren akatholisch, als sie diese ihre Ehe eingingen, und die Braut war ledig, weil legal und rechtskräftig getrennt von ihrem früheren Ehegatten Karl H. Diese hier entwickelte Ansicht entspricht auch vollkommen dem Artikel V des kaiserlichen Patentes vom 29. Mai 1853, das speciell für Siebenbürgen gegeben worden ist. Die persönliche Fähigkeit der Barbara Maria G., als dermaligen Angehörigen dieses Kronlandes, zur Eingehung ihrer Ehe muß gemäß dieses Patentes nach denjenigen Gesetzen beurtheilt werden, welchen sie nach ihrem Glaubensbekenntnisse unterworfen war, es mag ihre Ehe an was immer für einem Orte abgeschlossen worden sein; nach diesen in Siebenbürgen geltenden Gesetzen konnte sie die Ehe mit Anton N. rechtsgültig eingehen. Aber auch Anton N. konnte diese Ehe schließen, eben weil er nicht mehr Katholik war und daher eine von ihrem ersten Gatten getrennte Katholikin zu ehelichen berechtigt war. Es mag sein, daß die Schritte, welche Anton N. und Barbara Maria G. machten, um diese Ehe eingehen zu können, Umwege gewesen sind, um zur Ehe schreiten zu können; allein es vermag in diesen Schritten keine Illegalität erblickt zu werden. Der Richter hat es nur mit dem Gesetze und mit den ins Leben getretenen Thatfachen zu thun; lassen sich die letzteren aus dem Gesetze rechtfertigen, dann müssen auch die Folgen von ihm anerkannt werden. Selbst das fürsterzbischöfliche Konsistorium hat in seinem Erlasse vom 28. Juni 1876 Z. 4420, an das katholische Pfarramt in K. die hier in Rede stehende Ehe nicht schlechthin als ungültig erklärt, denn es wurde demselben aufgetragen, daß, wenn den hier in Frage stehenden Eheleuten ein Kind geboren werden würde, in der Taufmatrik bemerkt werden sollte: „Die Eltern des Kindes haben die Ehe vor dem Pastor in Wien geschlossen.“ In einem zweiten Erlasse des fürsterzbischöflichen Konsistoriums vom 12. Juli 1876 Z. 4789, an das Pfarramt in K. setzt dasselbe voraus, daß Barbara Maria G., verheiratete H., nach ihrem Abfalle von der katholischen Kirche durch die k. k. Gerichte geschieden, respektive getrennt worden, weil ohne Voraussetzung einer solchen Scheidung, respektive Trennung der Ehe auch das Eingehen einer neuen Ehe selbst nach siebenbürgischen Privilegien nicht möglich sei. Das fürsterzbischöfliche Konsistorium scheint aber nicht in der Kenntniß gewesen zu sein, daß Barbara Maria G. ungarische Staatsgenossin war, als sie zur unitarischen Kirche übertrat, in dieser von ihrem früheren Gatten Karl H. behufs Eingehung einer neuen Ehe getrennt wurde und als ledige ungarische Staatsgenossin evangelischer Augsburger Konfession die Ehe mit Anton N. einging, sonst würde diese Kirchenbehörde in dem Schreiben vom 12. Dezember 1877 Z. 8218, sich nicht auf den Justizministerialerlaß vom 14. Juli 1854 Nr. 193 N.-G.-Bl., bezogen haben, insbesondere da dieser Erlaß nur für Ungarn, Kroatien, Slavonien, die serbische Wojwodschafft und das Temescher Banat, und nicht einmal für Siebenbürgen gegeben wurde, dieser Erlaß aber, sowie alle während der Wirksamkeit des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches in Kraft bestandenen, auf die Ehe Bezug nehmenden Gesetze später wieder außer Wirksamkeit gesetzt worden ist. Dieser Erlaß beweist daher für den Fall der Frage gar nichts. Er gibt aber hiedurch zu, daß nach siebenbürgischen Gesetzen das Eingehen einer solchen Ehe möglich ist. Nach gewissenhafter Prüfung der hier obwaltenden Verhältnisse konnte daher das erstrichterliche Urtheil in den Punkten III und IV nicht aufrecht erhalten werden; insbesondere aber kann den Eheleuten N. nicht zum Nachtheile imputirt werden, daß sie innerhalb der Grenzen des österreichischen Rechtes Hilfe suchten, um eine legale Ehe schließen zu können; insbesondere kann darin nichts Gesetzwidriges erblickt werden, wenn sie sich an den Wiener Advokaten Dr. X. wandten, der unter gleichen Verhältnissen eine Ehe einging und unbeanstündet in Wien lebt. Die von ihnen eingegangene Ehe muß daher als zu Recht bestehend angesehen werden. Dagegen waren die Absätze I und II zu beheben; denn die Ehe, welche Barbara Maria G. mit Karl H. am 8. Jänner 1870 zu K. schloß, bildet keinen Gegenstand der hier abgeführten

Verhandlung. Es war daher kein Anlaß vorhanden, weder diese Ehe für gültig und aufrecht bestehend zu erklären, noch den Karl H. mit seinem Antrage auf Auflösung seiner Ehe mit Barbara G. abzuweisen. Die stattgefundenene Verhandlung wurde ins Leben gerufen, lediglich weil der §. 5 der St.-P.-O. die Entscheidung des zuständigen Civilrichters voraussetzt, wenn vor dem Strafrichter die Frage zur Entscheidung kommen soll, ob in einer gewissen Ehe der Thatbestand eines Verbrechens liege, wobei noch hervorgehoben werden muß, daß auch hier das k. k. Kreisgericht über sah, daß Barbara Maria G., als sie die Ehe einging, keine österreichische Staatsangehörige gewesen, der Umstand aber, daß sie als gültig an Anton N. verhehelicht anzusehen ist, während ihr früherer Ehegatte noch lebt, hier von keinem ausschlaggebenden Gewichte sein kann, da dieser Fall zwischen Katholiken gesetzlich zulässig sei.

Ueber die Revisionsbeschwerde des Karl H. und des Verteidigers des zwischen Karl H. und Barbara Maria G., geborenen G., wiederverhehelichten N., geschlossenen Ehebandes hat der k. k. oberste Gerichtshof mit Urtheil vom 15. Jänner 1879 Z. 12701 ex 1878:

I. Das Urtheil des k. k. böhmischen Oberlandesgerichtes vom 29. Juli 1878 Z. 19961, im Punkte, insoferne die zwischen Anton N. und Barbara Maria G. am 16. Oktober 1875 in der evangelischen Kirche Augsburger Konfession in Wien eingegangene Ehe als gültig erkannt wurde, abgeändert und in diesem Punkte das Urtheil des k. k. Kreisgerichtes in G. vom 13. April 1878 Z. 4661, mit welchem die vorgedachte Ehe im Bereiche jener Länder, in welchen das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch in Kraft besteht als ungültig erklärt wurde, bestätigt; dagegen

II. unter Abänderung des kreisgerichtlichen Urtheiles in dem Punkte, daß die Eingehung dieser letzteren ungültigen Ehe sowohl von Anton N. und Barbara Maria G., geschiedenen H., verschuldet worden, erkannt, daß weder Anton N. noch Barbara Maria G. an der ausgesprochenen Ungültigkeit der zwischen ihnen eingegangenen Ehe Schuld tragen; endlich

III. das gedachte obergerichtliche Urtheil in dem Punkte, mit welchem die Absätze I und II des kreisgerichtlichen Urtheiles behoben wurden, bestätigt. — Die Gründe lauten:

I. Es bedarf erst keiner besonderen Erörterung, daß die zwischen Anton N. und Barbara Maria G., geschiedenen H., am 16. Oktober 1875 zu Wien nach dem Ritus der evangelischen Kirche Augsburger Konfession eingegangene Ehe in den Ländern der ungarischen Krone als gültig anerkannt wird; jedoch ist dieses für die Beurtheilung des vorliegenden Rechtsfalles gleich dem Umstande unentscheidend, daß die gedachte Ehe in Wien im Delegationswege geschlossen wurde, indem selbst wenn die Ehe in den Ländern der ungarischen Krone geschlossen worden wäre, oder, wie der obere Richter vermeint, wegen der Delegation als in Ungarn geschlossen anzusehen ist, doch Anton N., welcher österreichischer Staatsangehöriger ist, nach §. 4 allg. bürgerl. Gesetzb. bei Eingehung der Ehe mit Barbara Maria G., insoferne es seine persönliche Fähigkeit betrifft, an die österreichischen, die Eingehung einer Ehe betreffenden Gesetze gebunden gewesen wäre, umsomehr aber daran gebunden war, als die Ehe im Geltungsgebiete des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches wirklich geschlossen wurde. Eben bei dem Wesen des zwischen der Barbara Maria G., als ungarischer Staatsangehörigen, und Anton N., als österreichischem Staatsangehörigen, in Wien geschlossenen Ehevertrages und der Bestimmung des §. 36 allg. bürgerl. Gesetzb. kann es keinem Zweifel unterliegen, daß die Frage der Gültigkeit der mehrgedachten Ehe nach dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche zu beurtheilen ist, und verstößt die vom oberen Richter, selbst bei Annahme der fiktiv in Ungarn geschlossen gedachten Ehe, als Motiv der Gültigkeit derselben angerufene Anwendung des §. 37 allg. bürgerl. Gesetzb. insoferne gegen diese gesetzliche Bestimmung, als ja an Seite des Anton N. die in dieser Gesetzesstelle bezogene Bestimmung des §. 4 allg. bürgerl. Gesetzb. ganz außer Acht gelassen wurde, und doch nicht bei dem Wesen des Ehevertrages ausgesprochen werden kann, daß an Seite eines Theiles die Ehe als gültig, an Seite des anderen Theiles als ungültig nach österreichischen Gesetzen anzusehen ist, zu welchem Schlusse man aber kommen müßte, wenn bei der Verschiedenheit der österreichischen und ungarischen Gesetzgebung in Ehefachen der Ausspruch des ungarischen Justizministers wegen der Unanfechtbarkeit gedachter Ehe in Ungarn als maßgebend für die österreichischen Gerichte angenommen würde. Dieses vorausgelassen, erscheint die obergerichtliche Ansicht, daß für Barbara Maria G., als ungarischer Staatsangehörigen die Bestimmungen des §. 101 allg. bürgerl. Gesetzb. zur Zeit der am 16. Oktober 1875 mit Anton N. geschlossenen Ehe nicht existirten, oder, richtig gesagt, für dieselbe nicht verbindlich waren, für die Entscheidung des vorliegenden Rechtsfalles geradezu hinfällig, da es sich nicht darum handelt, ob Barbara Maria G., geschiedene H., nach den ungarischen Gesetzen eine gültige Ehe mit Anton N. eingehen konnte, sondern ob die zwischen Anton N. und ihr eingegangene Ehe nach den österreichischen Gesetzen überhaupt gültig eingegangen werden konnte. Dieses muß aber an der Hand der gesetzlichen Bestimmungen der §§. 62 und 111 allg. bürgerl. Gesetzb., da Barbara Maria G. zur Zeit der mit Karl H. eingegangenen Ehe der katholischen Kirche zugethan war, verneint werden, und kann der Umstand, daß sie

nach erfolgter Ehescheidung unter die Mitglieder der unitarischen Kirche aufgenommen wurde, und nach erlangter ungarischer Staatsbürgererschaft für sich die Befreiung von dem Ehebande mit Karl H. und die Ermächtigung zur Eingehung einer neuen Ehe von den hiezu nach den ungarischen Landesgesetzen zuständigen Kirchenbehörden erwirkte, hieran nichts ändern, indem die ungarischen unitarischen Kirchenbehörden, abgesehen davon, daß sie selbst das Eheband des Karl H. gegenüber seiner nach dem Ritus der katholischen Kirche geschlossenen Ehe unberührt ließen und auch keine beiderseitige Trennung aussprachen, durch jenen Ausspruch die Barbara Maria G. allerdings berechtigten, im Geltungsgebiete der Länder der ungarischen Krone eine neue Ehe einzugehen, aber dieser Ausspruch in keiner Weise die Folge haben kann, daß derselbe auch bezüglich des noch lebenden und österreichischen Staatsangehörigen Karl H. nach den hierländigen Gesetzen die gleiche Rechtswirkung zu üben vermag. Ist dieses aber der Fall, so besteht die zwischen Karl H. und Barbara Maria G. geschlossene Ehe noch immer aufrecht und ist auch der Uebertritt der Barbara Maria G., sowie des Anton N. zur evangelischen Kirche vorliegend ohne entscheidenden Einfluß, indem, ungeachtet der durch Artikel 14 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867 Nr. 142 R.-G.-Bl., gewährleisteten Glaubens- und Gewissensfreiheit, die Bestimmungen der §§. 62 und 111 allg. bürgerl. Gesetzb. nicht aufgehoben erscheinen, und das Gleiche auch nach Artikel 5 des die interkonfessionellen Verhältnisse der Staatsbürger regelnden Gesetzes vom 25. Mai 1868 Nr. 49 R.-G.-Bl. zu gelten hat. Hiedurch ist aber auch der weiteren obergerichtlichen Anschauung, daß §. 111 allg. bürgerl. Gesetzb. auf die zwischen Anton N. und Barbara Maria G. geschlossene Ehe, da Beide der evangelischen Kirche angehören, keine Anwendung findet, umsomehr jede gesetzliche Basis entzogen, indem Barbara Maria G. zur Zeit der mit Karl H. geschlossenen Ehe der katholischen Kirche zugethan war, somit nach §. 111, Absatz 2 allg. bürgerl. Gesetzb., das Band der Ehe mit Karl H. als unauflöslich nach den hierländigen Gesetzen anzusehen ist, und demnach auch gegenüber dem Anton N., als österreichischem, wenngleich der evangelischen Kirche zugethanen Staatsangehörigen, Barbara Maria G. als Ehegattin des Karl H. angesehen werden mußte, und diesem zufolge für Anton N. die Bestimmungen der §§. 62 und 111 allg. bürgerl. Gesetzb. der rechtsgiltigen Eingehung einer Ehe mit Barbara Maria G. entgegenstanden. Es wurde daher, ohne erst sich in eine Auseinandersetzung des durch die ungarische Legislative außer Kraft gesetzten, die Einführung des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches in Siebenbürgen betreffenden kaiserlichen Patentes vom 29. Mai 1853 Nr. 199 R.-G.-Bl., sowie der das Großfürstenthum Siebenbürgen nicht berührenden, für Ungarn und die übrigen Nebenländer erlassenen Justizministerialverordnung vom 14. Juli 1854 Nr. 193 R.-G.-Bl., betreffend die Entscheidung einiger Zweifel über die Ehestreitigkeiten evangelischer Glaubensgenossen und die auf letztere Verordnung sich stützenden fürsterzbischöflichen Erlässe vom 28. Juni 1876 Z. 4420 und vom 12. Juli 1876 Z. 4789, als für den vorliegenden Fall ganz unentscheidend, einzulassen, über die Revisionsbeschwerde des Karl H., sowie des für das Eheband des Letzteren mit Barbara Maria G. bestellten Vertheidigers unter Abänderung des obergerichtlichen, die Gültigkeit der Ehe des Anton N. mit Barbara Maria G. aussprechenden Urtheiles das erstgerichtliche, auf Ungültigkeit dieser Ehe erkennende Urtheil bestätigt. II. Betreffend den Punkt des kreisgerichtlichen Urtheiles, mit welchem ausgesprochen wurde, daß sowohl Anton N. als auch Barbara Maria G. die Eingehung der ungiltigen Ehe verschuldet haben, und welcher Spruch bei Bestand des obergerichtlichen, die Gültigkeit der Ehe aussprechenden Urtheiles von selbst entfallen mußte, so wurde mit Hinblick, daß Anton N. und Barbara Maria G. gegen das kreisgerichtliche Urtheil auch in dem vorerwähnten Punkte appellirten, und in Anbetracht, daß beide Theile nach dem Ergebnisse des durchgeführten Verfahrens begründeten Anlaß haben konnten, ihre nunmehr als ungiltig erklärte Ehe gültig eingehen zu dürfen, indem sie nach Ausweis der Akten mit Recht in ihrer Appellationsbeschwerde hervorheben, sie hätten über die Durchführbarkeit eines gültigen Abschlusses der von ihnen beabsichtigten Ehe bei den dießbezüglichen kompetenten geistlichen Behörden und bei Rechtsfreunden Erkundigung eingeholt, und weil überdieß zu berücksichtigen kommt, daß sie in ihren Anschauungen über die Rechtsgültigkeit ihrer Ehe dadurch, daß ähnliche Fälle von Eheschließungen im österreichisch-ungarischen Staatsgebiete ohne irgend eine Aufsechtung vorkamen, bestärkt wurden, ihnen ein Verschulden füglich nicht imputirt werden könne, das kreisgerichtliche Urtheil in diesem Punkte abgeändert und erkannt, daß weder Anton N. noch Barbara Maria G. an der ausgesprochenen Ungültigkeit der zwischen ihnen eingegangenen Ehe Schuld tragen. III. Anbelangend endlich den Punkt des obergerichtlichen Urtheiles, mit welchem die Absätze I und II des kreisgerichtlichen Urtheiles behoben wurden und dagegen die Revisionsbeschwerde des Karl H. insbesondere gerichtet erscheint, so wurde das obergerichtliche Urtheil in diesem Punkte unter Hinweisung auf die obergerichtlichen, der Sachlage und dem Gesetze entsprechenden Gründe bestätigt.

III.

Unterbringung von Findlingen in die Landpflege.

Der krainische Landesauschuß hat die Einleitungen getroffen, daß die auf Kosten des krainischen Landesfondes in die Findelanstalten in Triest und Wien aufgenommenen nach Krain zuständigen unehelichen Kinder nach Krain überbracht und hier auf Landeskosten in die Landpflege gegeben werden.

Für diese Findlinge müssen Pflegeeltern ausgemittelt werden. Nach Bericht der Direction der hiesigen Landeswohlthätigkeitsanstalten an den Landesauschuß vom 11. März l. J. Z. 962 sollen aber die Gemeindevorstände und die hochwürdige Geistlichkeit mitunter der Unterbringung von Findlingen in die Landpflege dadurch Hindernisse in den Weg stellen, daß sie bei Ertheilung von Certificaten, mit welchen sich die Nöhreltern bei der Findelhaus-Direction auszuweisen haben, daß sie geeignet und auch im Stande sind, den Findling ordentlich aufzuziehen, Schwierigkeiten machen.

Da die Verpflegung und Erziehung der nach Krain zuständigen Findlinge aus den Findelhäusern anderer Länder in der heimathlichen Landpflege dem krainischen Landesfonde weniger Kosten verursacht, und es auch in andern Hinsichten, namentlich aber deshalb wünschenswerth erscheint, daß nach Krain zuständige Findlinge, welche während ihrer ersten Lebensperiode auf krainische Landeskosten erhalten werden, später auch faktisch dem Lande Krain gehören und demselben nützlich werden, so ergeht über Zuschrift des hiesigen Landesauschusses vom 10. Juni l. J. Nr. 1834 an den hochw. Kuratlerus hiemit die Einladung, diesfalls auf die Gemeindevorstände und die Pfarrinsassen im Sinne des mit hierortigem Erlasse vom 26. Juli 1871 Nr. 734 mitgetheilten Cirkulars des krain. Landesauschusses vom 15. Juli 1871 Nr. 3685 aufklärend einzuwirken.

IV.

Die selige Gemma von Gurk.

In der Hermagoras-Buchdruckerei in Klagenfurt ist ein werthvolles Werk erschienen, betitelt: „Die selige Gemma von Gurk“.

Die Druckkosten wurden von den der seligen Stifterin zunächst zu bleibendem Danke Verpflichteten getragen, wodurch sowohl der Preis sehr niedrig gestellt werden konnte, als auch aus dem zu erzielenden Erlöse der Wunsch des hochw. Herrn Verfassers, eines vieljährigen Wächters am Grabe der seligen Gemma, erfüllt werden kann — nämlich die Stiftung eines ewigen Lichtes vor diesem Grabe in der vielbewundernten Krypta des Gurker Doms.

Ein broschirtes Exemplar, 14 Druckbogen stark, kostet 70 Kreuzer. Bestellungen können in der fürstbischöflichen Consistorial-Kanzlei in Klagenfurt gemacht werden.

Da die selige Gemma von Gurk auch in der Laibacher Diözese Verehrer zählt, so wolle das fragliche Werk, dessen slovenische Uebersetzung wünschenswerth erscheint, den Gläubigen zur Anschaffung empfohlen werden.

V.

Konkurs-Verlautbarung.

Die Pfarre Scharfenberg, im Dekanate Littai, ist durch Pensionirung in Erledigung gekommen, und wird dieselbe unterm 5. Sept. l. J. zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Gesuche sind an das hochw. Domkapitel in Laibach zu stilisiren.

Die Pfarre Banjaloka, im Dekanate Gottschee, ist durch Beförderung in Erledigung gekommen, und wird dieselbe unterm 10. Sept. l. J. zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Gesuche sind an die hohe k. k. Landesregierung in Laibach zu stilisiren.

VI.

Chronik der Diözese.

Für das Jahr 1879/80 ist die Aufnahme in den Diözesan-Klerus und in das Klerikalfeminar folgenden Gymnasialschülern gewährt worden, als dem:

Bartol Markus aus Sodrašica,

Bolta Johann von St. Martin, Pfarre St. Peter in Laibach.

Čuk Julius aus Idria,

Kalan Andreas aus Pevno, Pfarre Altlack,
 Krek Franz aus Selce,
 Lavrič Josef aus Podgojzd, Pfarre Seisenberg,
 Mayr Franz aus Kranj,
 Pogačnik Peter aus Terzič,
 Porenta Jakob aus Virmaše, Pfarre Altlack,
 Šiška Josef aus Hrastje, Pfarre St. Peter in Laibach,
 Škofic Josef aus Mirnapeč,
 Vavpetič Johann aus Bischoflack.

Berufen, resp. neuangestellt wurden folgende Herren:

Tavčar Franz, Pfarrkooperator in Krainburg als Expositus auf den Jodociberg.
 Kregar Franz, „ „ Predoslje als Kooperator nach Kranj,
 Pogorelec Adolph, „ bei St. Peter in Laibach als Kooperator nach Brezovica.
 Skufca Ludwig, „ in Treffen als Pfarradministrator nach Haselbach ob Lack.
 Azman Simon, Neopresbyter als Pfarrkooperator in Jesenice,
 Belc Johann, „ „ „ „ Altlag.
 Berčič Peter, „ „ „ „ Billichgraz.
 Bobek Alois, „ „ „ „ Laserbach.
 Gregori Franz, „ „ „ „ Scharfenberg.
 Potočnik Thomas, „ „ „ „ Horjul.
 Regen Josef, „ „ „ „ Mariathal.
 Samide Josef, „ „ „ „ Mösel.
 Saxer Johann, „ „ „ „ Predoslje.
 Terček Michael, „ „ „ „ Möttling.
 Zalokar Josef, „ „ „ „ Čermošnjice.
 Zorec Franz, „ „ „ „ Stopiče.
 Zupanc Barth., „ „ „ „ Steinbüchel.

Malenšek Martin, Mummus-Presbyter als Koop. in Černomelj.

Lavtizar Josef, Kooperator in Pölland ob Lack als solcher nach St. Georgen im Felde.

Ogrin Peter, Kooperator in Trata als Kooperator nach Savenstein.

Lah Valentin, Strafhauksurat in Vigaun als Kooperator nach Naklas.

Ceme Karl, Kooperator in St. Georgen als Koop. nach Mannsburg.

Kadunc Franz, Kooperator in Steinbüchel als I. Koop. nach Hrenovice.

Močlnikar Josef, Kooperator in Mariathal als Koop. nach St. Peter bei Weinhof.

Mavrič Johann, Kooperator zu St. Barthlmae als solcher nach Niederdorf.

Pekovec Josef, Kooperator zu St. Cantian als II. Koop. nach Hrenovice.

Plevaneč Johann, Kooperator in Savenstein als Koop. nach St. Margarethen bei Klingenfels.

Zelevnikar Johann, Kooperator in St. Margarethen als Benefiziat nach St. Veit bei Egg.

Aljančič Valentin, Kooperator in St. Peter bei Weinhof als solcher nach Höflein.

Poklukar Josef, Kooperator in Möttling als solcher nach Sodrašica.

Mazgon Johann, Quieszent, als Kooperator nach Draga.

Jerše Alois, Kooperator in Altlag als solcher nach Pölland ob Lack.

Varl Thomas, Kooperator in Sodrašica als solcher nach St. Barthlmae im Felde.

Ferčej Matthäus, Kooperator in Draga als solcher nach Trata.

Rus Franz, Kooperator in Oberlaibach als Expositus nach Vigaun bei Zirkniz.

Pipan Andreas, Kooperator in Billichgraz als solcher nach Oberlaibach.

Bevc Johann, Kooperator in Hrenovice als Ortskurat nach Podkraj.

Kogej Ferdinand, Kooperator in Hrenovice als solcher nach Hönigstein.

Zbašnik Franz, Kooperator zu Hönigstein als solcher nach Treffen.

Merjašič Josef, Kooperator zu Čermošnjice als solcher nach St. Cantian bei Dobráva.

Laznik Josef, Kooperator in Seisenberg als solcher nach St. Marein.

Merčun Rochus, Mummus-Presbyter als Präfekt des Aloysianums.

Molek Martin, Kooperator in Höflein als Strafhauksurat nach Vigaun.

Die kanonische Investitur erhielten die Herren: Demšar Johann auf die Pfarre Ledine, am 1. September, und Ključevšek Ignaz auf die Pfarre Unterlag, am 10. Sept. l. J.

In den definitiven Ruhestand wurden versetzt die Herren: Zeller Johann, Pfarrer in Scharfenberg und Zupan Ulrich, Quieszentenprieſter.

Vom fürstbischöflichen Ordinariate Laibach am 20. September 1879.